Kurbeitragssatzung der Stadt Bad Salzungen

im Landkreis Wartburgkreis

Aufgrund des §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GV Bl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113/114) sowie der §§ 1, 2 und 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000

(GV Bl., S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz 18. 08. 2009 (GV Bl. S. 646) hat der Stadtrat der Stadt Bad Salzungen in der Sitzung vom 16.03. 2011 folgende Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages beschlossen:

Die Fassung berücksichtigt:

- 1. Änderung der Kurbeitragssatzung vom 13.08.2012
- 2. Änderung der Kurbeitragssatzung der Stadt Bad Salzungen vom 9.12.2014

§ 1 Erhebung des Kurbeitrages

- (1) Die Stadt Bad Salzungen ist ein Staatlich anerkanntes Sole-Heilbad.
- (2) Die Stadt erhebt für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag. Dieser ist eine öffentlich rechtliche Abgabe und grundsätzlich eine Bringeschuld.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

§ 2 Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet ist das Stadtgebiet von Bad Salzungen und seine dazugehörigen Ortsteile.

§ 3 Erhebungszeitraum

Der Kurbeitrag wird in der Zeit vom 01. 01. bis einschließlich 31. 12. eines jeden Jahres erhoben.

§ 4 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet zu Heil-, Kuroder Erholungszwecken aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird.
- (2) Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob und in welchem Umfang Kureinrichtungen und Anlagen, die Erholungszwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

Dabei bleibt die Erhebung von Benutzungsgebühren und Nutzungsentgelten unberührt.

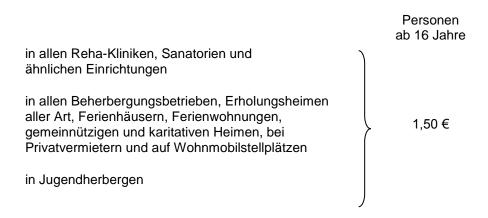
§ 5 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages

- (1) Die Beitragspflicht nach § 4 entsteht mit dem Eintreffen im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.
- (2) Die gesamte Beitragsschuld ist mit dem Beginn der Beitragspflicht nach Absatz 1
 im Falle des § 6, Abs. 3 mit Zustellung des Bescheides fällig.
- (3) Der Beitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung Verpflichteten (§ 12) oder,

falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Stadt Bad Salzungen zu entrichten.

§ 6 Höhe des Kurbeitrages

(1) Der Beitrag beträgt pro Person und Übernachtung:



- (2) Kinder im Alter bis 16 Jahre sind kurbeitragsfrei.
- (3) Von Beitragspflichtigen, die für eine Zweitwohnung in Bad Salzungen gemeldet sind, wird unabhängig von der Dauer oder der Häufigkeit ihrer Aufenthalte während eines Kalenderjahres und der Lage der Wohneinheiten im Erhebungsgebiet einmal im Kalenderjahr der Kurbeitrag in Höhe von 42,00 € erhoben.

Soweit die Zweitwohnung nicht für das gesamte Jahr gemeldet ist, wird der Kurbeitrag anteilig berechnet.

§ 7 Befreiung von der Kurbeitragspflicht/ Sondervereinbarungen

- (1) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages sind befreit:
- 1. Personen, die sich nur zur Ausübung ihres Berufes oder zur Berufsausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten;
- 2. Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen und Kursen, soweit hierfür berufliche Gründe vorliegen.

- 3. Personen, die Kurmittel von ihrem ständigen Wohnsitz aus im Wege ambulanter Behandlungen in Anspruch nehmen;
- 4. Personen, die als Hausbesuch bei einer im Erhebungsgebiet wohnhaften Familie unentgeltlich Aufnahme finden und weder Kureinrichtungen noch Kurveranstaltungen in Anspruch nehmen;
- 5. erwerbsunfähige Kriegsbeschädigte, denen Sonderfürsorge im Sinne des § 27 e des Bundesversorgungsgesetzes zusteht, oder Pflegebedürftige, denen Hilfe zur Pflege im Sinne des § 68 des Bundessozialhilfegesetzes zu gewähren ist, sofern sie selbst die Kosten des Aufenthalts und der Kur in voller Höhe tragen;
- (2) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages werden auf Antrag befreit:
- Begleitpersonen von Schwerbehinderten, Schwererwerbsbeschränkten oder Behinderten im Sinne des § 39 des Bundessozialhilfegesetzes mit mindestens fünfzig vom Hundert Erwerbsminderung, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird;
- 2. bettlägerig Kranke für die Zeit; in der sie ihre Unterkunft nicht verlassen können und keine Kurmittel in Anspruch nehmen, bei Vorlage eines ärztlichen Attestes.
- (3) Die Stadt Bad Salzungen kann Sondervereinbarungen über die Höhe des Kurbeitrages abschließen oder vom Kurbeitrag befreien, wenn es das Interesse der Stadt rechtfertigt oder eine soziale Härte vorliegt.

§ 8

Vergünstigungen und Sonderregelungen

- Für Schwerbehinderte mit Schwerbehindertenausweis wird der Kurbeitrag um 50 % ermäßigt.
- (2) In Fällen sozialer oder unbilliger Härte kann die Stadt Bad Salzungen auf Antrag den Kurbeitrag um 50 % ermäßigen.

§ 9 Kurkarte

- (1) Jeder Beitragspflichtige erhält nach Entrichten des Kurbeitrages eine Kurkarte.

 Diese berechtigt zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Kurveranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Eintrittsgelder nach § 1 Abs. 3 erhoben werden.
- (2) Die Kurkarte enthält die Angabe der Aufenthaltsdauer und wird auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar.
- (3) Die Kurkarte ist bei der Benutzung der Kureinrichtungen und bei der Teilnahme an Kurveranstaltungen den Kontrollpersonen unaufgefordert vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird sie eingezogen. Die Stadt Bad Salzungen ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen die Ausgabe von Kurkarten zu verweigern und ausgegebene Kurkarten gegen Erstattung der Kosten einzuziehen.
- (4) Der Verlust einer Kurkarte ist bei der Stadt Bad Salzungen anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung wird eine Gebühr von 5,00 Euro erhoben.
- (5) In den Fällen des § 6(3) sind nach Einzahlung des Kurbeitrages auf Antrag besonders gestaltete Kurkarten auszustellen.

§ 10

Erstattung des Kurbeitrages

Bricht der Beitragspflichtige seinen Aufenthalt vorzeitig ab, so erhält er auf Antrag gegen Vorlage der Kurkarte oder der Abmeldebescheinigung des Wohnungsgebers den entrichteten Kurbeitrag anteilig erstattet. Die Stadt Bad Salzungen vermerkt dies auf der Kurkarte.

Der Antrag muss bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Aufenthalt abgebrochen worden ist, bei der Stadt Bad Salzungen eingehen, anderenfalls erlischt der Erstattungsanspruch.

Aufzeichnungs- und Meldepflicht

(1) Die Wohnungsvermieter, die Inhaber/Betreiber von Rehabilitationskliniken, Sanatorien, Kurheimen oder ähnlichen Einrichtungen, von Hotels und Gaststätten sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellen (Wohnungsgeber), sind verpflichtet, jeden Ortsfremden gem. § 24; 25 Thür. Meldegesetz am Tag der Ankunft zur Entrichtung des Kurbeitrages an- und abzumelden. Die Meldungen müssen unter Verwendung des vorgeschriebenen Formulars der Stadt Bad Salzungen vorgenommen werden.

Die Formulare werden durch die Stadt Bad Salzungen zur Verfügung gestellt.

- (2) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, neben den melderechtlich vorgeschriebenen Angaben auch den Tag der Ankunft und den vorgesehenen Abreisetag anzugeben und zu unterschreiben. Beansprucht er Befreiung, so muss er ergänzend die zur Darlegung der satzungsgemäßen Voraussetzungen erforderlichen Angaben machen (z. B. über das Alter der Kinder, seinen Beruf und dessen konkrete Ausübung im Erhebungsgebiet, die betriebene Ausbildung oder die unentgeltliche Aufnahme als Hausbesuch) und unterschreiben.
- (3) Der Wohnungsgeber hat die Durchschrift der ausgefüllten Meldeformulare nach Anlage 10 b der Thüringer Meldeverordnung spätestens 10 Tage nach Ablauf des Kalendervierteljahres in der Stadtverwaltung Bad Salzungen oder der von ihr beauftragten Stelle abzugeben, unabhängig davon, ob die beherbergte Person kurbeitragspflichtig ist oder nicht.
- (4) Der Wohnungsgeber hat ein Verzeichnis über die aufgenommenen und gemäß Absätzen 1 und 3 zu meldenden Gäste zu erstellen und fortlaufend zu führen. Hierzu verwendet er die vorgeschriebenen Meldeformulare. Sie sind für die Dauer von einem Jahr nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Die Stadt Bad Salzungen ist berechtigt, die Belegung der Beherbergungsstätte anhand der Eintragungen im Verzeichnis zu prüfen und sich die Übereinstimmung mit der tatsächlichen Belegung auf einem Vordruck durch Unterschrift des Wohnungsgebers oder dessen Vertreter bestätigen zu lassen.
- (5) Ist der Wohnungsgeber selbst Ortsfremder, so hat er die Meldung nach Absatz 1 und 3 für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken. Entsprechendes gilt

auch, für die Aufzeichnungspflicht nach Absatz 4.

(6) Soweit die Stadt Bad Salzungen ein elektronisches Kurkarten- und Meldescheinverfahren einführt, wird allen Wohnungsgebern die Möglichkeit eingeräumt, die Meldungen, Erstellung der Kurkarten, die Abrechnung des Kurbeitrages und die Statistik nach den Vorgaben der Stadt Bad Salzungen elektronisch abzuwickeln. Hierbei sind ebenfalls die von der Stadt Bad Salzungen zur Verfügung gestellten Formulare bzw. Vorlagen zu verwenden.

Gem. Abs. 1 sind sämtliche ortsfremden Personen am Tag der Ankunft elektronisch zu erfassen. Des weiteren ist der Meldeschein und soweit der Ortsfremde kurbeitragspflichtig ist, eine Kurkarte zu erstellen. Durch die elektronische Übermittlung an die Stadt Bad Salzungen entfällt die Pflicht nach Abs. 3.

§ 12

Einzug und Abführung des Kurbeitrages, Haftung

- (1) Der Wohnungsgeber hat den satzungsgemäßen Kurbeitrag von den Beitragspflichtigen im Voraus für die Aufenthaltsdauer einzuziehen und spätestens 10 Tage nach Ablauf des Kalendervierteljahres für das vergangene Kalendervierteljahres an die Stadt Bad Salzungen oder der von ihr beauftragten Stelle abzuführen. Soweit die Abwicklung über das elektronische Kurkarten- und Meldeverfahren erfolgt, erhält der Wohnungsgeber eine Aufwandsentschädigung von 3 % seines Kurbeitragsaufkommens.
- (2) Der Wohnungsgeber haftet neben den Beitragspflichtigen für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung des Kurbeitrages als Gesamtschuldner.

§ 13

Aushangspflicht

Diese Satzung ist in jedem Betrieb im Sinne des § 11 Abs. 1 an allgemein zugänglicher Stelle deutlich sichtbar auszuhängen. Die Stadt Bad Salzungen stellt entsprechende Exemplare kostenlos zur Verfügung.

Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabehinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer
- gegenüber der Stadt über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
- 2. die Stadt pflichtwidrig über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt,

und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabevorteile erlangt.

Der Versuch ist strafbar.

- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung). Er kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden.
- (3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
- 2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden.

(4) Ordnungswidrig handelt weiterhin gemäß § 35 Abs. 1, Zi. 5 Thüringer Meldegesetz, wer als Leiter einer Beherbergungsstätte oder als sein Beauftragter entgegen § 25 (4) Satz 1 und 3 die besonderen Meldescheine nicht oder nicht vollständig bereithält,

- vorlegt oder aufbewahrt. Er kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € belegt werden.
- (5) Wer dem § 16 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann auf der Grundlage des § 19 (1) Satz 4 Thüringer Kommunalordnung nach dieser Bestimmung mit Geldbuße bis zu 500,00 € belegt werden.

§ 15

Rechtsmittel, Vollstreckung

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zum Kurbeitrag richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).
- (2) Die Beitreibung von Kurbeiträgen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG).

§ 16

Statistik

Zur Sicherung statistischer Meldungen ist für Übernachtungsanbieter (Rehabilitations-kliniken, Hotels, Pensionen, Wohnungsvermieter) das Formblatt "Gästeankünfte und –übernachtungen Bad Salzungen" quartalsweise auszufüllen und bis zum 10. Kalendertag des auf das Quartalsende folgenden Monats der Stadt Bad Salzungen vorzulegen. Diese Pflicht entfällt soweit durch die Teilnahme am elektronischen Meldeschein und Kurkartenverfahren bereits automatisch die notwendigen statistischen Erhebungen erfolgen.

Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Vorschriften

(1)	Diese Satzung tritt am	1 01.05.2011 in Kraft.

(2)	Gleichzeitig wird die bisherige Satzung der Stadt Bad Salzungen über die Erhebung
	eines Kurbeitrages vom 07. 05. 2002 aufgehoben.

Bad Salzungen, den 15. April 2011

Siegel Bohl Bürgermeister